

Unterhaltsreglement für Fliessgewässer, Hecken- und Böschungspartellen in der Einwohnergemeinde

Art. 1 Zweck

Der Unterhalt der Fliessgewässer, Hecken- und Böschungspartellen in der Einwohnergemeinde Leuzigen soll gewährleistet werden. Die Bestockung ist von der Gemeinde dauernd zu erhalten. Einerseits als natürliche Uferschutz- und Sicherungsmassnahme, andererseits als gestalterisches Landschaftselement.

Art. 2 Anwendungsgebiet

Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Fliessgewässer im Einzugsbereich (Perimeter) der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch/Leuzigen.

Der Gemeinderat kann das Reglement für weitere Fliessgewässer, Hecken- und Böschungspartellen im restlichen Gemeindegebiet anwendbar erklären.

Art. 3 Grundsätze

1. Der Unterhalt der Fliessgewässer ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde.
2. Der wasserbauliche Unterhalt wird durch die Einwohnergemeinde ausgeübt.
3. Die Hege und Pflege der sogenannten Pufferstreifen und der Bachböschungen kann gegen angemessene Entschädigung den Anstössern übertragen werden, soweit sich diese zu deren Uebernahme freiwillig bereit erklären. Andernfalls kann die Hege und Pflege auch Dritten übertragen werden.
4. Die Bestockung ist so zu unterhalten und zu ergänzen, dass sie die Ufersicherung gewährleistet und damit das angrenzende Land vor Schäden bewahrt, aber dieses auch nicht wesentlich in seiner Nutzung durch Schattenwurf, Laubfall und Wurzelwerk beeinträchtigt. Liegt zwischen der Gewässerparzelle und den Nachbarparzellen ein öffentlicher Flurweg, gilt dessen Breite als Bestandteil des Abstandsmasses für Hochstämme. Die Bestockung besteht deshalb vorwiegend aus einheimischen Gebüschern auf den Böschungsflächen und darf nicht näher als 0,5 m an die Oberkante der Böschungsfläche, bzw. an den Wasserlauf gepflanzt und nicht höher als 8 m werden, d.h. sie ist periodisch auf den Stock zu setzen. Allfällig bestehende Hochstämme dürfen nur dann ersetzt werden, wenn deren Stamm mindestens 5 m Abstand von den Grenzen der Nachbargrundstücke aufweist.

5. Das Fällen oder Neuanspflanzen von Bäumen und Gebüsch ist von der zuständigen Gemeindebehörde anzuordnen. Dabei sind sowohl wasserbauliche wie forstliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Uferbestockungen dürfen nie in Waldflächen nach Forstgesetzgebung umgewandelt werden.
6. Sinngemäss sind für die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die Weisungen des Kant. Naturschutzinspektorates zu befolgen.
7. Bei Fischgewässern sind die Unterhaltsarbeiten auf die Interessen der Fischerei, gemäss den Weisungen des Kant. Fischereiinspektorates, abzustimmen.

Art. 4 Aufgaben der Pflichtigen

Die Pflichtigen haben die Bachböschungen mindestens zweimal pro Jahr zu mähen und die natürliche Uferbestockung mit Bäumen, Strauch- und Buschwerk zu hegen und zu pflegen.

Der erste Schnitt muss vor dem 1. Juli erfolgen. Das Mähgut aus den Böschungsflächen und des abgeschnittenen Holzes sind abzuführen. Sie haben auf Aufforderungen und nach den Weisungen der Einwohnergemeinde bezeichnete Bäume zu fällen und Strauch- und Buschwerk von Zeit zu Zeit auf den Stock zu setzen und zu lichten. Das dabei anfallende Holz ist abzuräumen. Für nötige Wiederanspflanzungen ist das Pflanzmaterial von der Gemeinde zu Verfügung zu stellen.

Diese Aufgaben und die entsprechenden Entschädigungen regelt die Gemeinde vertraglich mit den Pflichtigen.

Die Anstösser verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- die zuständige Gemeindebehörde sofort zu benachrichtigen, wenn Schäden festgestellt werden;
- bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke die gemeinsamen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden;
- den zuständigen Anlagewärtern den Zutritt zu den Anlagen zu Kontroll- und Reinigungsarbeiten zu gestatten,
- die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung nach Brugger Tarifen;
- bei Wechsel des Bewirtschafters der Anstösserparzelle die Einwohnergemeinde zu benachrichtigen;
- Böschungsflächen sind vom Weidgang ausgenommen und daher geeignet abzusperren.

Art. 5 Vertragsauflösung

Säumigen Pflichtigen, die die Hege und Pflege vernachlässigen, wird nach einmaliger Mahnung mit einer förmlichen Verfügung der Vertrag aufgelöst.

Art. 6 Wasserbaulicher Unterhalt

Der eigentliche wasserbauliche Unterhalt, insbesondere das ausmähen und Abführen der Verkrautung in der Bachsole sowie das Beseitigen der Versandung, das Entleeren und Reinigen der Absetzbecken, das Ersetzen von Holzeinbauten, von Flechtwerken, anderen Verbauungen und dergleichen ist Sache der Einwohnergemeinde und nicht der Pflichtigen.

Art. 7 Neuanschlüsse

Die Einleitung von kanalisiertem Meteorwasser und der Neuanschluss von Drainageleitungen in die Entwässerungsanlagen der Gemeinde unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Er setzt die Bedingungen fest und holt allfällige weitere Bewilligungen ein. Das Einleiten von Abwassern jeglicher Art ist verboten.

Art. 8 Finanzierung

Die Unterhaltskosten (wasserbaulicher Unterhalt, Entschädigung der Pflichtigen für die Hege und Pflege) werden unter Vorbehalt von Subventionen oder anderen Beiträgen durch die Einwohnergemeinde Leuzigen getragen. Die Bruttokosten werden jeweils im Jahresvoranschlag in einem separaten Budgetposten ausgewiesen.

Art. 9 Aufsicht

Die Aufsicht über den Fliessgewässerunterhalt wird dem Gemeinderat übertragen. Er kann soweit erforderlich, für Aufsicht und Unterhalt Dritte beiziehen. Verfügung Dritter können innert 30 Tagen beim Gemeinderat bestritten werden.

Art. 10 Oberaufsicht

Bis zum Abschluss der Gesamtmelioration Arch/Leuzigen überwacht das Meliorationsamt den Unterhalt und die Pflege der Fliessgewässer. Nach Abschluss des Unternehmens geht die Oberaufsicht auf das Kant. Tiefbauamt über.

Für die gemäss Verordnung vom 15.5.1970 unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer bleiben die wasserbaupolizeilichen Bestimmungen der WPG von 1857 vorbehalten.

Art. 11 Verzeichnis

Die Einwohnergemeinde legt ein Verzeichnis der Eigentümer der beitragsberechtigten Anstösser und beitragsberechtigten Dritten an.

Art. 12 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Meliorationsgesetzes bestraft.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an den Gemeindeversammlungen vom 12.12.1988 angenommen worden. Es tritt nach der Genehmigung durch die Kant. Landwirtschaftsdirektion in Kraft.

Leuzigen, 28. März 1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Unterhaltsreglement für Fliessgewässer, Hecken- und Böschungspartellen in der Einwohnergemeinde während je 20 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988 auf der Gemeindegemeinschreiberei Leuzigen öffentlich aufgelegt hat.

Während der gesetzlichen Frist bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Leuzigen, 28. März 1989/Bn

Der Gemeindegemeinschreiber:



Genehmigt
BERN, den 14. April 1989

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

